

Das schließt nicht aus, daß gegebenenfalls ein Gruppenleiter die gleiche J-Gruppe wie ein Abteilungsleiter erhalten kann, nämlich dann, wenn die Arbeitsanforderungen aus dem Umfang der Arbeitsaufgabe und die Verantwortung gleich groß sind. Im vorliegenden Rechtsstreit ist das u. E. nicht der Fall.

Dem Bezirksgericht Dresden kann insoweit zugestimmt werden, als es feststellt, daß Hoch- bzw. Fachschulingenieure, die eine der in den Merkmalen zur Einstufung des ingenieur-technischen Personals aufgeführten Tätigkeiten der Gruppe J IV ausüben, unbedingt Spezialkenntnisse besitzen und in ihrer Tätigkeit anwenden müssen. Nicht einverstanden sind wir mit einer solchen Auslegung der Tätigkeitsmerkmale, daß Diplom-Ingenieure bzw. Ingenieure, die Spezialkenntnisse nachweisen und auch anwenden, in die Gehaltsgruppe J IV eingestuft werden müßten, ohne daß die von ihnen ausgeübte Arbeitsaufgabe ihrem Umfang und ihrer Verantwortung nach im Vergleich zu anderen Tätigkeiten der Gehaltsgruppe J IV entspricht.

Die wirtschaftsleitenden Organe und Betriebe sollten aus diesem Rechtsstreit die Schlußfolgerung ziehen,

in kürzester Frist die Aufgabenstellung der Direktive zur Verwirklichung des Grundsatzes „Neue Technik — neue Normen“ und zur produktivitätswirksamen Gestaltung des Arbeitslohnes in der volkseigenen Wirtschaft und in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung vom 3p. November 1964 (GBl. 1965 II S. 21) zu verwirklichen. Die Direktive legt in Abschn. II Ziff. 2 Buchst. b fest:

„Die technische Revolution und das neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft stellen höhere Anforderungen an das ingenieur-technische Personal. Diese Beschäftigten sind an der Qualifizierung zur Erfüllung der höheren Anforderungen dadurch materiell zu interessieren, daß ihre Arbeitsaufgaben nach neu auszuarbeitenden Qualifikationsmerkmalen eingruppiert werden. Die Ausarbeitung und Eingruppierung der neuen Qualifikationsmerkmale hat entsprechend den vom Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission herauszugebenden Grundsätzen zu erfolgen.“

Die Gerichte sollten die Erfüllung dieser Aufgabenstellung dadurch unterstützen, daß sie mehr von dem Mittel der Gerichtskritik Gebrauch machen.

Dr. ALFRED WEISS, wiss. Mitarbeiter am Institut für Arbeitsrecht der Friedrich-Schiller-Universität Jena

## Die materielle Verantwortlichkeit des Werkstätigen bei der Schädigung eines Dritten

Die §§ 112 bis 115 GBA regeln nicht oder zumindest nicht direkt die Frage, ob der Werkstätige auch einem Dritten gegenüber verantwortlich ist, dem er im Zusammenhang mit seiner Arbeit<sup>1</sup> einen Schaden zufügt; z. B. einem Kollegen des gleichen Betriebes, einem Verkehrsteilnehmer bei einer Autofahrt im Auftrage des Betriebes, einem Gast bei Schädigung durch den Ober, einem Straßenpassanten z. B. bei unsachgemäßer Sicherung einer Baugrube u. ä.

Zwischen dem Werkstätigen und dem Geschädigten besteht in allen diesen Fällen kein Arbeitsrechtsverhältnis. Es entsteht deshalb die Frage, ob auf die Beziehungen zwischen dem Schädiger und dem Geschädigten die Bestimmungen des GBA direkt oder entsprechend angewandt werden oder nach welchen Vorschriften sich die Verantwortlichkeit des Schädigers richtet.

Vor dem Erlaß des GBA galt für verschiedene Fragen des Arbeitsrechtsverhältnisses noch das BGB. Mit Inkrafttreten des Gesetzbuches der Arbeit sind die Bestimmungen des BGB aber gem. § 1 Abs. 2 EGGBA auf Arbeitsrechtsverhältnisse nicht mehr anwendbar. Das GBA hat bewußt darauf verzichtet, alle Einzelfragen, die oft nur Randfragen des Arbeitsrechtsverhältnisses sind und nur selten einmal Bedeutung erlangen, in allen Einzelheiten zu regeln. Das Oberste Gericht hat in seinem Urteil vom 31. Januar 1964 — Za 55/63 — (NJ 1964 S. 351) deshalb durchaus richtig erkennen lassen, daß bei derartigen Fragen mangels spezieller Vorschriften des GBA die Bestimmungen des BGB weiter herangezogen werden müssen.

Besondere Probleme für die Anwendung der mate-

riellen Verantwortlichkeit ergeben sich dort, wo sich das Arbeitsrecht und das Zivilrecht eng berühren<sup>2</sup>. Ein solcher Berührungspunkt entsteht z. B. dann, wenn ein Werkstätiger, wie oben dargelegt, bei seiner Arbeit einem Dritten einen Schaden zufügt.

Nach dem BGB hätte dieser Dritte einen Schadenersatzanspruch nach § 823 gegen den Werkstätigen und nach § 831 gegen den Betrieb, wobei aber für den Betrieb eine Entlastungsmöglichkeit besteht. Erfolgt die Schädigung in Erfüllung eines Vertragsverhältnisses, so steht dem Schädiger zusätzlich der Anspruch aus § 278 BGB gegen den Betrieb zu, wobei es für den Betrieb keine Entlastungsmöglichkeit gibt.

Etwas anderes ist es allerdings in dem Sonderfall, wenn der Geschädigte auch ein Werkstätiger ist, die Schädigung durch einen Arbeitsunfall herbeigeführt wurde und der Arbeitsunfall auf die Nichterfüllung der dem Betrieb im Gesundheits- und Arbeitsschutz obliegenden Pflichten zurückzuführen ist. Hier liegt gern § 98 GBA die arbeitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit des Betriebes vor. Das Oberste Gericht hat hierzu in ständiger Rechtsprechung entschieden, daß in diesem Falle § 98 als spezielle gesetzliche Regelung eine materielle Verantwortlichkeit des Schädigers gegenüber dem Geschädigten direkt aufhebt<sup>3</sup>.

Von besonderer Bedeutung ist hierbei auch, daß der Betrieb immer dann als schuldiger Teil gilt, wenn irgendein Werkstätiger des gleichen Betriebes oder auch eine Person außerhalb des Betriebes die Arbeitsschutzbestimmungen verletzt hat und ein Werkstätiger dadurch einen Arbeitsunfall erleidet<sup>4</sup>. Der schuldhaft handelnde Werkstätige ist dann seinem Betrieb im

1 Damit sollen alle die Fälle ausgenommen sein, in denen die schädigende Handlung nur gelegentlich der betrieblichen Arbeitstätigkeit erfolgt. Für derartige Handlungen findet die arbeitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit keine Anwendung, ganz gleich, ob der Geschädigte der Beschäftigungsbetrieb ist oder ein Dritter: vgl. Richtlinie des Obersten Gerichts Nr. 14 (NJ 1962 S. 607); OLG, Urteil vom 17. August 1962 - Za 23/62 - (OGA Bd. 3 S. 306); Kürschner/Göhring, „Nochmals: Zur arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit, Insbesondere für Vertragsstrafen“, NJ 1964 S. 723 (Fußnote 2).

2 vgl. Göhring, „Zur arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit des Betriebes“, NJ 1963 S. 590, sowie Bley, „Arbeitsrechtliche und zivilrechtliche Verantwortlichkeit aus rechtswidriger Schadenszufügung“, NJ 1963 S. 593.

3 vgl. OLG, Urteile vom 11. Juni 1963 - 2 Zz 10/63 - (NJ 1963 S. 604) und vom 26. Juli 1963 - Za 34/63 - (NJ 1 & 64 S. 28).

4 Vgl. OLG, Urteil vom 19. Juli 1963 - Za 29/63 - (Arbeit und Arbeitsrecht 1964, Heft 7, S. 165), ebenso Kürschner, „Arbeitsrecht und materielle Verantwortlichkeit des Betriebes“, NJ 1965 S. 147.